

öko.check

Beratungsförderung der Wirtschaftskammer Vorarlberg (WKV)

§ 1 Zielsetzung

- (1) Mit der gegenständlichen Beratungsförderung sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Konzeption von ökologisch nachhaltigen Transformationsvorhaben, die gleichzeitig zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens beitragen sollen, unterstützt werden.

§ 2 Antragsberechtigte Unternehmen

- (1) Förderungswerber*in sind kleine und mittlere Unternehmen gemäß EU-KMU-Definition, die aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.
- (2) Als kleine und mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigte und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme. Das Unternehmen muss überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K (2003) 1422).
- (3) Das antragstellende Unternehmen darf keine wirtschaftlichen sowie persönlichen Verknüpfungen zum beauftragten Beratungsunternehmen haben.

§ 3 Förderungsgegenstand

öko.check ist ein 2-stufiges Förderprogramm, das chronologisch durchlaufen werden muss. Ein Start mit Beratungsstufe 2 ist daher nicht möglich.

- (1) **Die 1. Beratungsstufe** (Status- und Potenzialanalyse) hat zum Ziel, Bewusstsein für Nachhaltigkeitsthemen zu schaffen (Themensensibilisierung) und den Ist-Zustand der heimischen Unternehmen und maßgebliche Umsetzungsschritte zur Unterstützung der ökologischen und nachhaltigen Transformation (Potenzialanalyse) zu identifizieren.
- (2) **Die 2. Beratungsstufe** soll den in der vorgelagerten Stufe als Folge der Status- und Potenzialanalyse definierten Investitionsschwerpunkt für das jeweilige Unternehmen in ein konkretes Investitionsprojekt mit größtmöglichem Beitrag zur ökologischen und nachhaltigen Transformation überführen.

(3) Nicht förderungsfähige Kosten

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- a) Kosten, die durch andere Förderprogramme des Bundes oder Landes gefördert werden (mit Ausnahme des Vorarlberger Landesprogramms für betrieblichen Umweltschutz „Impuls 3“).
- b) Reisekosten, Spesen und sonstige Auslagen
- c) Die auf die förderbaren Kosten entfallene Umsatzsteuer. Diese ist nur dann förderbar, wenn der/die Förderwerber*in nachweislich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- d) Kosten für Produktschulungen
- e) Online-Marketing-Kosten
- f) Beratung bzw. Antragsunterstützung bei Beihilfen (Förderungen, Prämien, Steuerbegünstigungen)
- g) Personalkosten
- h) Kosten bzw. Rechnungen, die vor Antragstellung angefallen sind oder gestellt wurden; es dürfen noch keine Leistungen, Bestellungen, Anzahlungen erfolgt sein.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) **Beratungsstufe 1**
Für Beratungsleistungen der Stufe 1 beträgt die Förderung 100 % der förderbaren Kosten, maximal jedoch EUR 800. Der Beratungsumfang muss mindestens 8 Stunden betragen.
- (2) **Beratungsstufe 2**
Gefördert werden in der 2. Beratungsstufe 50 % der förderbaren Kosten, maximal jedoch EUR 1.500. Der Beratungsumfang muss mindestens 16 Stunden betragen.
- (3) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses gewährt.
- (4) Förderbare Kosten sind die von einem externen Beratungsunternehmen für die Beratungsleistungen in Rechnung gestellten Honorare ohne Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer.
- (5) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungsbelege mit Zahlungsbestätigung und eines Abschlussberichtes inkl. Stundenauflistung über die durchgeführte Beratungsleistung.
- (6) Für die Beratungsleistungen der Stufe 1 und 2 darf nur ein Beratungsunternehmen herangezogen werden das über eine aufrechte Gewerbeberechtigung der Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (UBIT) bzw. der Fachgruppe Ingenieurbüros (IB) verfügt. Im Bedarfsfall können auch Beratungsunternehmen aus anderen Bundesländern bzw. aus dem EU-Ausland herangezogen werden.

- (7) Förderansuchen müssen für jede Beratungsstufe gesondert eingebracht und abgerechnet werden.
- (8) Erfolgt eine zusätzliche Antragstellung im Rahmen des Vorarlberger Landesprogramms für betrieblichen Umweltschutz (Impuls 3) darf die Gesamtförderhöhe beider Förderprogramme (öko.check und Impuls 3) 100 % nicht übersteigen.
- (9) Sollte die Förderung oder ein Teil der Förderung zu Unrecht bezogen worden sein, muss diese rückerstattet werden.
- (10) Grundsätzlich darf je Beratungsstufe nur ein Förderantrag pro WKV-Mitglied gestellt werden.
- (11) Kosten sind bis zum Abschluss des Projektes, maximal jedoch bis zu 12 Monate nach Förderzusage förderbar.

§ 4 EU-Wettbewerbsrecht

- (1) Die Förderung wird als sog. „De-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

Dabei darf die Gesamtsumme aller De-minimis-Förderungen des Förderwerbers innerhalb dreier Steuerjahre EUR 200.000 nicht überschritten werden. Der berechnungsrelevante Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Förderantrag ist vor Beginn des Projekts (Auftragsvergabe) mittels Antragsformular bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch einzureichen.
- (2) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- (3) Die Fördervergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Förderansuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Budgetmittel verbraucht sind bzw. bis spätestens 31. Dezember 2023.

§ 6 Ausschluss der Förderung

Gegen den/die Förderungswerber*in bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführende/n Gesellschafter*in darf bzw. dürfen

- a) kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständige Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein;
- b) die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

§ 6 Berichtlegung und Kontrollrechte

- (1) Der/die Fördernehmer*in ist verpflichtet, auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die mit der Förderung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten.
- (2) Eine stichprobenartige Überprüfung der Förderung beim Förderungsnehmer erfolgt durch Organe bzw. Beauftragte der WKV.
- (3) Im Rahmen der Förderabwicklung und um eine unerwünschte Überförderung zu vermeiden, werden die Antragsdaten mit dem Energieinstitut Vorarlberg und dem Land Vorarlberg geteilt. Sie bleiben bis zur gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.

§ 7 Gültigkeit der Richtlinie

Die Förderrichtlinie tritt mit 1. September 2022 in Kraft und endet nach Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets spätestens jedoch am 31. Dezember 2023.